



## Verordnung über die Hundetaxe vom 8. Januar 2013

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 3 und 4 des Reglementes über die Hundetaxe vom 3. Dezember 2012, beschliesst:

### Art. 1

Höhe der  
Hundetaxe

<sup>1</sup> Die Hundetaxe beträgt CHF 100 pro Tier.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat überprüft die Höhe der Hundetaxe jährlich im Rahmen seiner Beschlüsse zum Voranschlag.

### Art. 2

Befreiung von  
der Taxpflicht

<sup>1</sup> Der Gemeinderat befreit auf Gesuch hin Besitzerinnen und Besitzer von Hunden, die für folgende speziellen Aufgaben eingesetzt werden, von der Taxpflicht:

- a. Sanitätsschutzhunde
- b. Katastrophenhunde
- c. Suchhunde
- d. Fährtenhunde
- e. Polizeihunde

<sup>2</sup> Die Befreiung von der Taxpflicht beginnt mit dem 1. August als dem der Gesuchseinreichung folgenden Stichtag.

<sup>3</sup> Eine rückwirkende Befreiung ist ausgeschlossen.

### Art. 3

Ausbildung des  
Hundes

Die Besitzerinnen und Besitzer von Hunden, für die eine Befreiung von der Taxpflicht nachgesucht wird, haben die Spezialausbildung des Hundes nachzuweisen.

**Art. 4**

Inkrafttreten            Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2013 in Kraft.

\*\*\*

Bremgarten bei Bern, 8. Januar 2013

GEMEINDERAT BREMGARTEN BEI BERN

Der Präsident:

Der Sekretär:



D. Folletête



P. Bangerter